

Informationsschreiben nach Art. 13 DS-GVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrags nach § 85 SGB VIII, insbesondere bei der Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen (§§ 45 bis 48 SGB VIII) wie auch bei der Zulassung von weiteren Personen ausnahmsweise als Fachkräfte nach § 7 Abs. 4 Satz 2 KiTaG oder Betreuungskräfte nach § 21 LKJHG ist es erforderlich, dass wir personenbezogene Daten bei Ihnen erheben.

Die ab 25.05.2018 geltende EU-Datenschutzgrundverordnung schreibt in Art. 13 DS-GVO diesbezüglich Informationspflichten vor, denen wir hiermit nachkommen:

Grundsätzliches:

Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen beim KVJS und gegebenenfalls seines Vertreters:

Referatsleiterin: Kristin Hermann
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat 4 – Landesjugendamt
Referat 42 Kindertageseinrichtungen
Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Tel.: 0711 6375-420, Fax: 0711 6375-449
E-Mail: Kristin.Hermann@kvjs.de

Stellvertreterin: Melissa Haußmann
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat 4 – Landesjugendamt
Referat 42 Kindertageseinrichtungen
Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Tel.: 0711 6375-866, Fax: 0711 6375-449
E-Mail: Melissa.Haussmann@kvjs.de

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten des Verbandes:

Alice Spätgens, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Telefon 0711/6375-570, E-Mail: Alice.Spaetgens@kvjs.de

Vertreterin: Christine Denk, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Telefon 0711/6375-213, E-Mail: Christine.Denk@kvjs.de.

Zwecke, für den die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

1. Durchführung des Betriebserlaubnisverfahrens mit Bescheid nach § 45 SGB VIII:

- Prüfung des Antrags des Trägers auf Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, ob die Voraussetzungen für den Betrieb einer Einrichtung erfüllt sind
- ggf. Abstimmung mit anderen Behörden durch Einholung einer Stellungnahme zum vorgelegten Antrag des Trägers wie z.B. Gesundheitsamt, Veterinäramt, Baurechtsamt, Unfallkasse
- ggf. Einholung einer Stellungnahme der Fachberatung
- Erlass eines Bescheids

Empfänger oder Empfängerkategorie, der die personenbezogenen Daten offen gelegt werden:

- Örtlich zuständiges Jugendamt
- Örtlich zuständiges Baurechtsamt
- Örtlich zuständiges Gesundheitsamt und Veterinäramt sowie Unfallkasse BW

2. Örtliche Prüfung nach § 46 SGB VIII

- Nach Erfordernis im Einzelfall Überprüfung an Ort und Stelle, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII weiter bestehen
- Träger und das örtlich zuständige Jugendamt sowie der zentrale Träger der freien Jugendhilfe werden an der Überprüfung beteiligt
- Ggf. die Beschäftigten befragen
- Ggf. sich mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen in Verbindung setzen

**Empfänger oder Empfängerkategorie, der die personenbezogenen Daten
- je nach Sachlage - offengelegt werden:**

- Örtlich zuständiges Jugendamt

**3. Prüfung der unverzüglichen Meldepflichten des Trägers nach § 47
Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII - Personalmeldungen bei Betriebsaufnahme und während
des laufenden Betriebs:**

- Prüfung, ob die vom Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung vorgelegten Personalmeldung nach § 47 Nr. 1 SGB VIII mit Namen, beruflicher Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte und deren Umfang des Einsatzes in der Einrichtung bei Betriebsaufnahme und während des laufenden Betriebs erfüllt sind
- Beratung des Trägers über Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestpersonalschlüssels
- ggf. Erstellung einer neuen Betriebserlaubnis oder einer Ausnahmegenehmigung

**Empfänger oder Empfängerkategorie, der die personenbezogenen Daten
offengelegt werden:**

- Meldepflichtige Träger und Trägervertreter u.a. über das Programm Kita Data Webhouse

**4. Meldepflichten des Trägers nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII - Ereignisse und
Entwicklungen die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugend-
lichen zu beeinträchtigen:**

- Prüfung der vom Träger oder anderen Personen vorgelegten Meldung eines Ereignisses oder einer Entwicklung nach § 47 Nr. 2 SGB VIII, welche geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen
- Beratung des Trägers über die Beseitigung der im Rahmen der Meldung genannten Mängel
- Zur Durchführung der Amtsermittlung nach dem Untersuchungsgrundsatz werden je nach Sachlage weitere zu beteiligende Behörden hinzugezogen.
- Information des Trägers und ggf. weiterer Beteiligter über die Entscheidung
- Mögliche verwaltungsrechtliche Schritte: Nachträgliche Auflagen gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 3 SGB VIII, Rücknahme oder Widerruf der Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 7 SGB VIII) , Tätigkeitsuntersagung (§ 48 SGB VIII).
- Der Träger erhält dazu eine schriftliche Mitteilung.

Empfänger oder Empfängerkategorie, der die personenbezogenen Daten offen gelegt werden:

- ggf. örtliche zuständiges Jugendamt
- ggf. zuständiger Landesverband

5. Zulassung von Fachkräften nach § 7 KiTaG Abs. 4 Satz 2 und Zulassung von Betreuungskräften nach § 21 LKJHG für Baden- Württemberg:

- Prüfung des Antrags des Trägers auf Ausnahmezulassung einer weiteren Person als Fachkraft nach § 7 Abs. 4 Satz 2 KiTaG oder als Betreuungskraft nach § 21 LKJHG in einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII auf Grundlage der pädagogischer Vorbildung und Erfahrung
- Erlass eines Bescheids an den Träger

Empfänger oder Empfängerkategorie, der die personenbezogenen Daten offengelegt werden:

- Ausschließlich Träger oder Trägervertreter
- Mehrfertigung an die Person, die als Ausnahme zur Fach-/Betreuungskraft zugelassen wurde

6. Durchführung eines Prüfverfahrens zur Erstellung einer Ausnahmegenehmigung zur Überbelegung von Gruppen in Einrichtungen:

- Prüfung des Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Überbelegung
- Einbezug von Planungsverantwortlichen (Kommune und Stadt- oder Landkreis)
- Erlass eines Bescheids an den Träger

Empfänger oder Empfängerkategorie, der die personenbezogenen Daten offengelegt werden:

- Träger und Trägervertreter
- Mehrfertigungen der Betriebserlaubnis an das zuständige Jugendamt, Gesundheitsamt, zuständige Kommune und Landesverband

Rechtsgrundlage für alle dargestellten Verarbeitungen:

- Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO i.V.m. §§ 85, 61 SGB VIII

Zusätzliche Hinweise:

Speicherdauer: Ihre Daten werden nach dem Ablauf von zehn Jahren gelöscht.

Nach Art. 15 DS-GVO besteht ein Auskunftsrecht, ferner haben Sie als Betroffener ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 Abs. 1 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).

Sofern Ihre Daten aufgrund Ihrer Einwilligung verarbeitet werden, können Sie diese jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Es besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, dem Landesdatenschutzbeauftragten Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen



Kristin Hermann (Referatsleitung)